



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

### **Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661) Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

### **Angleichung der Ersatzpflichtdauer an das neue Militärgesetz und Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule**

Der Kanton Uri begrüsst die im Entwurf aufgeführte Angleichung der Ersatzpflichtdauer an das neue Militärgesetz sowie den Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule (RS). Letzterer berücksichtigt insbesondere das flexible System der RS-Absolvierung im neuen Militärgesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft treten soll.

### **Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE**

Der Kanton Uri befürwortet die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE. Wir gehen davon aus, dass bei deren Einführung im Kanton Uri höchstens zehn Militär- und Zivildienstleistende die Abschluss-WPE zu bezahlen haben. Damit diese Zahl jährlich abnimmt, sind die Dienstleistenden regelmässig durch die zuständigen Stellen des Bunds über die gesetzlichen Bestimmungen und ihre Konsequenzen zu informieren und entsprechend anzubieten.

Aus den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen ergibt sich ein erhöhter personeller und materieller Aufwand. Dies insbesondere wegen den notwendigen Anpassungen im Informatikbereich. Die vorgeschlagene Lösung des Bundesrats kann in den WPE-Informatiksystemen aber umgesetzt werden; zudem handelt es sich um eine einmalige Anpassung. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat jedoch sicherzustellen, dass einmal jährlich (spätestens im Februar) den kantonalen WPE-Verwaltungen eine Liste der Entlassenen zukommt. Da wir aufgrund der Zunahme der Nichtdienstleistenden mit steigenden Mehreinnahmen rechnen, kann der Mehraufwand der Kantone mit diesen Einnahmen gedeckt werden.

### **Artikel 22 Absatz 7 WPEG (Unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan)**

Der vorgesehene Artikel 22 Absatz 7 WPEG über die Kontrolle durch ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan ist ersatzlos zu streichen.

Die alle drei Jahre zu erfolgende Überprüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Ablieferung des Bundesanteils stellt eine neue Verpflichtung der Kantone dar. Derzeit wird der Bereich des Wehrpflichtersatzes bereits alle drei Jahre durch die ESTV überprüft. Zudem wird der Bereich Wehrpflichtersatz im Kanton Uri im Rahmen der ordentlichen Dienststellenprüfung periodisch von der Finanzkontrolle überprüft. Eine zusätzliche Verpflichtung zur Überprüfung durch ein kantonales Organ ist daher nicht nötig. Würde dem Kanton Uri diese neue Prüfaufgabe übertragen werden, müssten die entsprechenden Aufwendungen zusätzlich durch den Bund entschädigt werden. Der Kanton Uri ist allerdings damit einverstanden, dass die Berichte des kantonalen Finanzaufsichtsorgans - soweit sie den Bereich des Wehrpflichtersatzes betreffen - an die ESTV und an die Eidgenössische Finanzkontrolle weitergegeben werden können.

### **Umsetzung der Motion Müller**

Am 20. Juni 2014 brachte Nationalrat Walter Müller die Motion «Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für Angehörige des Zivilschutzes für die gesamte Dienstleistungszeit» (14.3590) ein. Die Motion wurde in der Folge am 26. September 2014 vom Nationalrat und am 10. März 2015 vom Ständerat angenommen. Wir erwarten, dass die Motion umgesetzt wird. Wenn dies nicht mit der Revision WPEG erfolgen kann, so hat dies im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) oder in der Revision der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV; SR 661.1) zu erfolgen. Es muss demzufolge im WPEG oder in der WPEV zwingend eine Übergangsregelung geschaffen werden, damit die Schutzdienstpflichtigen bis zur Entlassung aus der Schutzdienstpflicht für alle geleisteten Dienstage im Zivilschutz Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe an den Wehrpflichtersatz haben/erheben können.

### **Anpassung der Terminologie**

Die in den vorliegenden Dokumenten (Gesetzesentwurf, Erläuternder Bericht) verwendete Terminologie ist an die Bundesverfassung (BV; SR 101) sowie die gültigen Gesetze anzupassen. «Wehrpflicht» ist durch «Militärdienstpflicht» und «Zivilschutzpflicht» durch «Schutzdienstpflicht» zu ersetzen. «Zivildienstpflicht» ist in der BV nicht verankert, sondern stellt einen zivilen Ersatzdienst zum Militärdienst dar.

## Beantwortung der Fragen

1. *Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?*

Ja. Die einmalige Abschluss-WPE trägt zur Gleichbehandlung der Militär- und Zivildienstleistenden bei. Ob die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt wurde, steht erst im Entlassungsjahr fest. Es ist daher folgerichtig, eine Ersatzabgabe auf dieses Entlassungsjahr anzuwenden. Mit dieser Regelung stellt sich die Frage der Verjährung nicht. Zudem ist eine einmalige Abschluss-WPE verwaltungsökonomisch und einfach zu handhaben.

2. *Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf 1'000 Franken als angebracht?*

Wir lehnen eine Erhöhung der Mindestabgabe ab; diese soll unverändert bei 400 Franken belassen werden.

Rund 33 Prozent aller Ersatzpflichtigen haben die Mindestabgabe zu entrichten. Die durchschnittliche Ersatzabgabe liegt bei 680 Franken. Eine Erhöhung der Mindestabgabe um das Zweieinhalbfache ist nicht angebracht. Eine derartige Erhöhung würde genau diejenigen Ersatzpflichtigen treffen, die kein oder nur ein geringes Einkommen haben. In der Folge wäre mit einer grossen Anzahl an Erlassgesuchen sowie mit Fragen im Zusammenhang mit einem Auslandsurlaub vorprogrammiert. Die mit diesem zusätzlichen administrativen Aufwand einhergehenden Einnahmehausfälle lassen eine Erhöhung der Mindestabgabe als nicht effektiv erscheinen.

3. *Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4 Prozent als angebracht?*

Der Kanton Uri lehnt eine Erhöhung des Ansatzes auf 4 Prozent des Reineinkommens ab. Es zählen die gleichen Argumente wie in der Antwort auf die Frage 2.

4. *Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Artikel 35 Absatz 1 WPEG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern auch die gültigen Schriften eingezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?*

Der Kanton Uri befürwortet die Regelung, wonach säumigen Ersatzpflichtigen die Ausstellung eines neuen Passes verwehrt werden kann. Wir begrüssen die Ausweitung dieser Regelung auf die Identitätskarte. Ebenso befürworten wir, dass die gültigen Schriften eingezogen werden können. Dies wird den Kantonen als wirkungsvolles Instrument dienen.

5. *Stellen sich bei der Umsetzung der vorliegenden Revision in Ihrem Kanton besondere Probleme, sofern diese bereits heute absehbar sind?*

Aufgrund fehlender Detailinformationen sind der Anpassungsbedarf am kantonseigenen Informatiksystem und der damit verbundene Mehraufwand noch nicht genau abschätzbar. Der Minderaufwand durch den Wegfall der RS-Verschieber dürfte sich indes mit dem Mehraufwand der einmaligen Abschluss-WPE die Waage halten. Grundsätzlich ist aber aufgrund der komplexeren Arbeitsprozesse von einem Mehraufwand auszugehen.

Wir erwarten aus diesem Grund die Übernahme der durch die Revision des WPEG anfallenden Mehrkosten (Mehraufwand Informatik, grösserer Verwaltungsaufwand durch aufwendigere Arbeitsprozesse). Die Bezugsprovision ist demzufolge von heute 20 Prozent auf neu 25 Prozent anzuheben.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 4. April 2017



Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann      Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli